

für Fahrzeug/e: **BMW G 650 Xcountry**
 Typ/en: **E65X, Modelljahr: Ab 2007**

EG/ABE:
e1*2002/24*0500**

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge 2.50x19	Serienfelge 3.00x17
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck 1,9 / 2,3 bar	Solo / Gepäck 2,1 / 2,5 bar
Bereifung:	100/90-19 M/C 57S TT 1) TKC80 Twinduro M+S	130/80-17 M/C 65S TT 1) TKC80 Twinduro M+S B1
	100/90-19 M/C 57T TL 1) TKC70 M+S	130/80-17 M/C 65T TL 1) TKC70 M+S B1
	100/90-19 M/C 57H TL 1) ContiEscape	130/80-17 M/C 65S TT 1) ContiEscape B1
Profile beliebig kombinierbar	ContiTrailAttack 2	ContiTrailAttack 2 B1
	ContiTrailAttack 3	ContiTrailAttack 3 B1

Bemerkungen / Auflagen:

B1 Eine Schlauchverwendung ist bei allen Paarungen notwendig und vorgeschrieben.

Bei dem o.g. Krafrad handelt es sich um ein Fahrzeug mit einer europäischen Betriebserlaubnis. Die EU-Richtlinie 97/24 Kapitel 1 Anhang III Punkt 1.4.2 in Verbindung mit den übergeordneten Rahmenrichtlinien 92/61/EWG und 2002/24/EG als auch der delegierte Rechtsakt 3/2014 Anhang XV Punkt 4.2.2 zur Rahmenverordnung 2013/168/EU erlauben die Nutzung von M+S Reifen, auch wenn

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

 Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.